

## RUNDSCHREIBEN vom 03. Januar 2011

### I. Steuertermine im I. Vierteljahr 2011

- 10. Jan. 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Dezember 2010 bzw. IV./2010 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2011: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2010
- 10. Feb. 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Januar 2011
- 15. Feb. 2011: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2011
- 10. März 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Februar 2011
- 10. März 2011: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2011
- 10. März 2011: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2011 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

### II. Änderungen ab dem 01.01.2011

#### 1. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Es ist geplant, ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 zu erlassen. Sobald dies erfolgt ist, werden wir hierüber im dann folgenden Rundschreiben berichten.

#### 2. Im Bereich der Lohnbuchhaltung

- Die an Arbeitnehmer für das Jahr 2010 gesandten **Lohnsteuerkarten** haben Gültigkeit auch für das Jahr 2011 und verbleiben also beim Arbeitgeber. Ab dem Jahr 2012 werden keine Lohnsteuerkarten mehr von Behörden verschickt. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen werden ohne weiteren Antrag auch für das Jahr 2011 zugrunde gelegt.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge oder sonstige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das

Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 abweichen.

- Ab dem Jahr 2011 sind für Änderung der Steuerklasse, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen die Finanzämter zuständig. Für Änderungen der Meldedaten wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt sind weiterhin die Gemeinden zuständig.
- Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Ge-

burtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

- Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.
- Der **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag** erhöht sich ab dem 01.01.2011 von bisher 14,9 % auf 15,5 % (der Arbeitnehmeranteil steigt auf 8,2 % an, der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3 %).
- Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** erhöht sich ab 01.01.2011 von bisher 2,8 % auf 3,0 %
- Die **Insolvenzgeldumlage** wird ab dem 01.01.2011 von bisher 0,41 % des Bruttolohnes auf 0,0% abgesenkt.

### III. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für Ärzte und Zahnärzte bei der Erfassung der Buchhaltung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es Ärzten und Zahnärzten nicht erlaubt, bei Erfassung der

Buchhaltung die Namen von Patienten aufzuführen. Statt dessen

sollte die Rechnungsnummer gebucht werden.

## **IV. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2010**

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2010. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig und genau auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Berufsausbildung über 18 Jahren werden Freibeträge für Ausbildung und auswärtige Unterbringung gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2010 insgesamt € 1.848,-- übersteigen, anzurechnen; "Bafög"-Zuschüsse sind voll anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2010 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2011 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2010 bis IV./2010 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2010
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2010
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2010 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2010 mit Einzelwert über € 410,--
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2010 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde)
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten (sofern Überschreitung der zumutbaren Eigenbelastung in Betracht kommt - s. Rundschreiben Nr. 269/VIII) und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2009 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2010
12. Ausgabenbelegordner, Tages- und Kontoauszüge der Banken, sonstige Beilagen zu den Kassenabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen für Personal (Ausnahme beschäftigte Ehegatten) usw. sind uns nicht zu übersenden

Zum Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre  
Dres. M. u. R. Beker  
Rechtsanwalts-gesellschaft